

§5

Das Eigentum wird durch die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung nicht berührt.

§6

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Justiz erlassen.

§7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1961 in Kraft.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung**

vom 24. August 1961

(GBl. II S. 344)

§ 1

Örtliche Organe, die das Verlangen nach Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 der Verordnung stellen können, sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte.

§ 2

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung entsprechend Anwendung finden, sind insbesondere die Abschnitte über Verhaftung und vorläufige Festnahme, Durchführung der Hauptverhandlung, Vollstreckung des Urteils.

§3

Der Haftbefehl wird auf Verlangen des örtlichen Organs vom Staatsanwalt beantragt.

Der Staatsanwalt vertritt das Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht in der Hauptverhandlung.